

# ZH\_OBERGERICHT RU180029 vom 1. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU180029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU180029)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU180029 du 1 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RU180029 del 1 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am 17. April 2018 stellte die Klägerin und Beschwerdegegnerin 1 beim Friedensrichteramt Glattfelden ein Schlichtungsgesuch betreffend Teilung des Nachlasses von E.\_\_\_\_, gestorben am tt.mm.2016. Darin bezeichnete sie die damit beklagten Parteien zwar nicht formell korrekt, doch ergibt sich die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft aus den mit dem Schlichtungsgesuch eingereichten Beilagen. Zudem führte die damalige Klägerin und Beschwerdegegnerin 1 in der Begründung ihres Schlichtungsgesuches aus, dass sämtliche Erben, mit Ausnahme der heutigen Beschwerdeführerin, mit der von der Willensvollstreckerin (F.\_\_\_\_ AG, ... [Ort]) vorgeschlagenen Teilungsvereinbarung einverstanden seien (act. 6/1.1 - 1.4).

#### E. 1.1

Vorab gilt es zu bemerken, dass mit einer Erbteilungsklage alle nicht auf der Klägerseite mitwirkenden Erben als Gegenparteien ins Recht zu fassen sind, da die Erben eine notwendige Streitgenossenschaft bilden (vgl. dazu BRÜCKNER/WEIBEL, Die erbrechtlichen Klagen, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2012, N 209). Dies gilt insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren und selbst dann, wenn sich einige (aber eben nicht sämtliche) Miterben in Bezug auf die Aufteilung des Nachlasses einig sind (vgl. z.B. BGer 5A\_809/2011 vom 15. März 2012, E. 2).

#### E. 1.2

Eine formell korrekte Bezeichnung der Gegenparteien fehlte zwar im Schlichtungsgesuch der Klägerin und heutigen Beschwerdegegnerin 1 vom 17. April 2018 (act. 6/1.1), jedoch wurde damit ganz allgemein die Teilung des Nachlasses von E.\_\_\_\_ unter den vier gleichberechtigten gesetzlichen Erben verlangt, weshalb richtigerweise auch die weiteren Erben C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ als Parteien des Schlichtungsverfahrens vor dem Friedensrichteramt Glattfelden (und nicht bloss als eine Art weitere Verfahrensbeteiligte) hätten aufgeführt werden müssen. Zumal die beiden letztgenannten Erben aber immerhin korrekt zur Schlichtungsverhandlung vom 28. Juni 2018, 10:00 Uhr, vorgeladen wurden, sie an dieser Verhandlung offensichtlich teilgenommen haben (vgl. act. 6/2.1 und act. 6/3.2) und ihnen auch die Zwischenverfügung vom 28. Juni 2018 per Einschreiben zugestellt worden ist (vgl. act. 5 und act. 6/3.3 - 3.5), ist auf das vom Friedensrichteramt Glattfelden stattdessen gewählte Vorgehen – welches in der Beschwerde im Übrigen ohnehin unbeanstandet geblieben ist – nicht weiter einzugehen.

- 5 -

#### E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren ist vor diesem Hintergrund aber immerhin von Relevanz, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Juli 2018 (Datum Poststempel) gegen die alle Erben gleichermaßen treffenden Kostenfolgen des Schlichtungsverfahrens (act. 5, Dispositivziffer 3) Beschwerde erhoben hat, so- dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch sämtliche Erben als Beschwer- degegner zu erfassen sind, selbst wenn die Beschwerdeführerin in der Be- schwerdebegründung unrichtig ausführt, ihre Geschwister C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hätten den Erbteilungsvertrag sofort unterschrieben und seien von diesem Verfah- ren nicht betroffen. 2. Mit der Beschwerde können gefällte Entscheide wegen unrichtiger Rechts- anwendung und offensichtlich unrichtiger Feststellung des Sachverhalts ange- fochten werden (Art. 319, Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzu- reichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerdeschrift kon- krete Anträge gestellt werden; aus diesen Anträgen muss eindeutig hervorgehen, welcher vorinstanzliche Entscheid in welchem Umfang angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Neue Anträge, neue Tatsachenbe- hauptungen und neue Beweismittel sind in der Beschwerde ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist grundsätzlich umfassend (FREI- BURGHAUS/AFHELD, in: ZK ZPO, 3. Auflage, Art. 326 N 3 f.). 3.

## **E. 2**

Mit Verfügung vom 30. April 2018 wurden die Klägerin (heutige Beschwer- degegnerin 1) sowie ihre Miterben (die Beschwerdeführerin sowie die heutigen Beschwerdegegner 2 und 3) vom Friedensrichteramt Glattfelden auf den 28. Juni 2018, 10:00 Uhr, zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen. Dabei bezeichnete das Friedensrichteramt Glattfelden lediglich die Klägerin und heutige Beschwer- degegnerin 1 sowie die heutige Beschwerdeführerin (damalige Beklagte) als ei- gentliche Prozessparteien; die weiteren Erben führte es als weitere Verfahrensbe- teiligte auf, unter Hinweis darauf, dass diese zwingend an der Schlichtungsver- handlung teilzunehmen hätten (act. 6/2.1).

## **E. 3**

Sollte bis zu diesem Datum keine Klärung und Unterzeichnung der Tei- lungsvereinbarung stattgefunden haben, wird der Klägerin nachträglich die Klagebewilligung erteilt.

### **E. 3.1**

Gegenstand der Beschwerde bilden hier einzig die mit Verfügung vom 28. Juni 2018 festgesetzten Kostenfolgen des Schlichtungsverfahrens (act. 5, Dispositivziffer 3). Unangefochten blieb insbesondere die damit zugleich verfügte Sistierung des Schlichtungsverfahrens bis zum 31. August 2018.

### **E. 3.2**

In diesem Zusammenhang gilt es vorab festzuhalten, dass eine Behörde in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten befindet, wobei im Falle des Ergehens eines Zwischenentscheides i.S.v. Art. 237 ZPO die bis zu diesem ent- standenen Prozesskosten verteilt werden können (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 2 ZPO). Die angefochtene Verfügung des Friedensrichteramtes Glattfelden vom 28. Juni 2018 ist als "Zwischenverfügung" betitelt. Tatsächlich handelt es sich da-

- 6 - bei indes mit Bezug auf die Sistierung des Schlichtungsverfahrens um einen sog. prozessleitenden Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO; mit Bezug auf die (endgülti- ge) Regelung der Kostenfolgen des Schlichtungsverfahrens hingegen um einen Endentscheid in

Form eines Teilentscheides. Nicht ersichtlich ist, weshalb das Friedensrichteramt Glattfelden bereits mit Verfügung vom 28. Juni 2018 – mit welcher das Verfahren zwar sistiert, aber nicht erledigt wurde – über die Kostenfolgen des Schlichtungsverfahrens entschieden hat. Damit hätte ohne Weiteres zugewartet und mit Erteilung der Klagebewilligung oder in einem allfälligen Abschreibungsentscheid entschieden werden können. Dennoch: Das vom Friedensrichteramt Glattfelden gewählte Vorgehen ist zwar unüblich und dürfte im Übrigen in den meisten anderen Fällen, bei welchen der Verfahrensausgang noch offen ist, gar nicht möglich sein. Doch erscheint dieses Vorgehen als gesetzeskonform, handelt es sich bei einem Teilentscheid doch um eine Unterart des Endentscheids (vgl. URWYLER/GRÜTTER, in: DIKE-Komm-ZPO, Art. 104 N 2 FN 1), sodass die Regelung von Art. 104 ZPO einem solchen Vorgehen nicht entgegen steht. Die Beschwerdeführerin hat dieses Vorgehen sodann nicht beanstandet und vorliegend einzig die Kostenfolgen des Schlichtungsverfahrens angefochten. Die Beschwerde ist als Kostenbeschwerde im Sinne von Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO unabhängig von der Entscheidart ohnehin zuzulassen. 4.

#### **E. 4**

Die Kosten dieses Schlichtungsverfahrens betragen CHF 800 und werden dem Erbabwicklungskonto belastet.

##### **E. 4.1**

Gegen Dispositivziffer 3 der Verfügung des Friedensrichteramtes Glattfelden vom 28. Juni 2018 bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, die Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von Fr. 800.– seien für sie nicht nachvollziehbar. Diese seien vom Friedensrichter willkürlich festgesetzt worden. Aus den von der Beschwerdeführerin formulierten Anträgen ergibt sich sodann, dass sie die vom Friedensrichteramt Glattfelden mit Fr. 800.– veranschlagten Kosten für das Schlichtungsverfahren ganz generell, insbesondere auch angesichts des Verfahrensgegenstandes, als unangemessen hoch empfindet, ging es nach Auffassung der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren doch nicht um die Erbteilung als solche, sondern bloss um eine fehlende Unterschrift wegen unklarer und

- 7 - unrichtiger buchhalterischer Angaben im Entwurf des Erbteilungsvertrags (vgl. act. 2 S. 2, Anträge).

##### **E. 4.2**

Das Friedensrichteramt Glattfelden hat in der Verfügung vom 28. Juni 2018 weder die Festsetzung der Höhe noch die Verlegung der Kosten des Schlichtungsverfahrens begründet (act. 5 S. 1). Damit ist in der Tat nicht nachvollziehbar, gestützt auf welche Grundlagen das Friedensrichteramt Glattfelden die Kosten des Schlichtungsverfahrens auf Fr. 800.– festgesetzt hat.

##### **E. 4.3**

Aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt die Verpflichtung der entscheidenden Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei braucht sie sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. In der Begründung müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die entscheidende Behörde hat

leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2; SUTTER-SOMM/CHEVA- LIER, in: ZK ZPO, 3. Aufl., 2016, Art. 53 N 14). Dies gilt insbesondere auch für die Kostenfolgen (vgl. Jenny, in: ZK ZPO, 3. Aufl., 2016, Art. 104 N 4).

#### **E. 4.4**

Diesen Minimalanforderungen genügt die Zwischenverfügung des Friedens- richteramtes Glattfelden vom 28. Juni 2018 nicht, werden die Kostenfolgen darin doch mit keinem Wort begründet. Damit hat das Friedensrichteramt Glattfelden das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin in der Ausprägung der behördlichen Begründungspflicht verletzt, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde zumindest sinngemäss rügt, indem sie ausführt, die Kosten des Schlichtungsver- fahrens in der Höhe von Fr. 800.– seien für sie nicht nachvollziehbar.

#### **E. 4.5**

Da der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist, erfolgt bei einer Verletzung grundsätzlich auch dann eine Aufhebung des angefochtenen Ent- scheidendes, wenn das Urteil ohne die Verletzung nicht anders ausgefallen wäre. In der Regel ist die Aufhebung mit einer Rückweisung an die Vorinstanz verbunden (BGE 137 I 195 E. 2.2; ZK ZPO, SUTTER-SOMM/ CHEVALIER, in: ZK ZPO, 3. Aufl., 2016, Art. 53 N 26). Selbst bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung kann

- 8 - von einer Rückweisung aber abgesehen werden, wenn eine solche bloss einen formalistischen Leerlauf darstellt, der zu unnötigen Verzögerungen führt (BGE 137 I 195, E. 2.3.2; BGE 133 I 201, E. 2.2). In Beschwerdeverfahren lässt die Kammer bei einer Gehörsverletzung durch die Vorinstanz ausnahmsweise neue Tatsachen und Beweismittel zu, um eine Heilung zu ermöglichen (OGer ZH RU130042 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; OGer ZH PC150069 vom 7. April 2016 E. 2.3).

#### **E. 4.6**

Die Gebühren für das Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebüh- renverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (Art. 95 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 GOG i.V.m. § 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert der Klage bildet auch im Schlichtungsverfahren eine wesentliche Grundlage zur Festsetzung der Kosten (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 GebV OG). Der Streitwert im Erbteilungsprozess entspricht nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung grundsätzlich dem Wert des zu teilenden Nachlasses, wenn der Teil- lungsanspruch bestritten ist; wenn sich die Parteien – wie hier – dem Grundsatz nach über die Teilung einig sind, entspricht er hingegen bloss dem Wert des klä- gerischen Erbanteils (vgl. dazu BGE 127 III 396, E. 1b/cc, S. 398 mit Hinweisen; BGer 5A\_803/2015 vom 14.01.2016, E. 3.2). Damit entspricht der Streitwert der hier interessierenden Erbteilungsklage dem Anteil der Klägerin am zu teilenden Nettonachlass, d.h. 1/4 von rund Fr. 1'323'409.– und beläuft sich demnach auf rund Fr. 330'852.– (act. 6/1.3, Berechnungen auf S. 8). Gemäss § 3 Abs. 1 GebV OG beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 100'000.– Fr. 615.– bis Fr. 1'240.–. Die vom Friedensrichteramt Glattfelden mit Verfügung vom 28. Juni 2018 festge- setzte Gebühr in der Höhe von Fr. 800.– bewegt sich damit innerhalb des eröffne- ten Gebührenrahmens nach § 3 Abs. 1 GebV OG, selbst wenn man – wie von der Beschwerdeführerin verlangt und in diesem Fall angezeigt – für die Gebühren- festsetzung nicht von der Höhe der gesamten Erbschaft (Wert Nettonachlass) als

Streitwert ausgeht.

#### **E. 4.7**

Nebst dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m.§ 3 GebV OG) bilden sodann auch der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. c und d

- 9 - GebV OG) die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr (OGer ZH, PF170003 vom 31. Januar 2017, E. 4.3). Der Kostenentscheid wird dabei innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach Ermessen festgesetzt (OGer ZH, RU130030 vom 15. Juli 2013, E. 3.3). Aus den beigezogenen Akten des friedensrichterlichen Verfahrens ergibt sich, dass der zuständige Friedensrichter nebst dem Schlichtungsgesuch immerhin diverse Beilagen (handschriftliches Testament, Entwurf des Erbteilungsvertrags der Willensvollstreckerin und diverse Korrespondenz unter den Erbberechtigten, act. 6/1.2 - 1.4) zu studieren hatte. Zudem wurde mit den Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 28. Juni 2018 ein Vergleich über das weitere Vorgehen erarbeitet (act. 6/3.2) sowie eine Zwischenverfügung betreffend Sistierung des Schlichtungsverfahrens bis am 31. August 2018 bzw. dem anschliessenden Abschluss des Verfahrens entweder durch das Ausstellen einer Klagebewilligung oder Verfahrensabschreibung erlassen (act. 5). Für die Vorbereitung und Durchführung der Schlichtungsverhandlung sowie für den Erlass der Zwischenverfügung vom 28. Juni 2018 ist dem Friedensrichteramt Glattfelden demnach ein gewisser Aufwand entstanden. Dieser ist angesichts der unter den Erben offenbar nur noch in Bezug auf buchhalterische Fragen bestehenden Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf des Erbteilungsvertrages der Willensvollstreckerin als gering bis mittel einzustufen. Da sich die vom Friedensrichteramt Glattfelden mit Fr. 800.– festgesetzte Gebühr im unteren Bereich des für den massgeblichen Streitwert vorgesehenen Gebührenrahmens bewegt, erweist sich die mit Verfügung vom 28. Juni 2018 festgesetzte Gebühr für das Schlichtungsverfahren als angemessen und ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.8**

Unter diesen Umständen würde eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur nachträglichen Begründung ihres Kostenentscheides einen prozessualen Leerlauf darstellen, was nicht im Interesse der Beschwerdeführerin sein kann. Auf eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist deshalb zu verzichten. Nach dem Gesagten ist ein Absehen vom Erheben von Kosten für das Schlichtungsverfahren, wie das die Beschwerdeführerin primär verlangt, hier nicht angezeigt; eben so wenig erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Gebühr als zu hoch. Die Beschwerde ist in diesem Punkt entsprechend abzuweisen.

- 10 - 5.

#### **E. 5**

Gegen die Zwischenverfügung des Friedensrichteramtes Glattfelden vom 28. Juni 2018 erhob die Beklagte und Beschwerdeführerin (nachfolgend nur Beschwerdeführerin) in der Folge am 12. Juli 2018 (Datum Poststempel) rechtzeitig bei der Kammer Beschwerde (act. 2). Darin stellte sie sinngemäss die folgenden Anträge: 1. Absatz 3 der Zwischenverfügung des Friedensrichteramtes Glattfelden vom 28. Juni 2018 sei ersatzlos zu streichen; 2. Eventualiter sei die Höhe der Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht gestützt auf die Höhe der Erbschaft zu bemessen; 3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens seien der Klägerin und Beschwerdeführerin 1 direkt zu verrechnen und nicht dem Erbbabwick-

lungskonto zu belasten.

- 4 -

### **E. 5.1**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde die Verlegung der Kosten für das Schlichtungsverfahren. Sie bemängelt, der Friedensrichter habe ohne jede vorgängige Diskussion bestimmt, dass die Kosten dem Erbabwicklungskonto belastet werden sollen (act. 2 Ziff. 3). Allfällige Kosten des Schlichtungsverfahrens seien aber vielmehr der Klägerin und Beschwerdegegnerin alleine aufzuerlegen und nicht dem Erbabwicklungskonto zu belasten. Zudem sei den Parteien anlässlich der Verhandlung vom 28. Juni 2018 vom Friedensrichter keine Frist eingeräumt worden, um die dort geschlossene Vereinbarung gründlich zu studieren und zu überdenken, sondern sie hätten sofort unterschreiben müssen (act. 2 Ziff. 4).

### **E. 5.2**

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der zuständige Friedensrichter die Kostenverlegung exakt so vorgenommen hat, wie dies die Parteien in der anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 28. Juni 2018 geschlossenen Vereinbarung abgemacht hatten (act. 6/3.2 = act. 4). Etwas anderes behauptet denn auch die Beschwerdeführerin nicht. Der Teilentscheid über die Verlegung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erfolgte damit offensichtlich und unbestritten gestützt auf die Parteivereinbarung vom 28. Juni 2018.

### **E. 5.3**

Soweit die Beschwerdeführerin die von ihr mitunterzeichnete Vereinbarung der Parteien vom 28. Juni 2018 nun in Bezug auf die dort geregelte Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens (act. 4, Ziff. 4) nicht mehr gelten lassen will mit der Begründung, sie sei vom Friedensrichter bei der Unterzeichnung der besagten Vereinbarung unter zeitlichen Druck gesetzt worden und habe keine Zeit gehabt, die Vereinbarung gründlich zu studieren bzw. zu überdenken, ist sodann folgendes zu bemerken: Diese von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente gegen die Kostenverlegung berühren letztlich allesamt eine zivilrechtliche Anfechtung der vor dem Friedensrichter getroffenen Parteivereinbarung, gestützt auf welche die Vorinstanz das Verfahren mit Bezug auf den Kostenspunkt erledigt hat. Die Anfechtung einer Erledigung infolge Vergleichs ist im Gesetz nicht bzw. nur rudimentär geregelt. Stellt sich eine Partei auf den Standpunkt, die Parteierklärung sei wegen einer mangelhaften Willensbildung zivilrecht-

- 11 - lich unwirksam, ist das mit Revision geltend zu machen (vgl. z.B. OGer ZH, PD110003 vom 4. März 2011, E. 2.1). Die Revision wird von der Instanz behandelt, welche den Prozess erledigt hat (Art. 328 Abs. 1 erster Satz ZPO). Nach dem Gesagten hätte die Beklagte ihre Kritik an der Kostenverlegung bzw. deren Grundlage (Parteivereinbarung vom 28. Juni 2018) nicht mittels Beschwerde, sondern mit Revision bei der entscheidenden Instanz, vorliegend beim Friedensrichter, geltend zu machen. Auf die Beschwerde kann in diesem Punkt deshalb nicht eingetreten werden.

### **E. 5.4**

Angemerkt sei diesbezüglich aber, dass der blosser Umstand, dass eine Partei nach dem Vergleichsschluss anderen Sinnes wird oder hinterher zur Auffassung gelangt, sie hätte das Verfahren gewonnen und müsse deshalb keinerlei Verfahrenskosten tragen, keine

Revision zu begründen vermag, handelt es sich doch bei einem Vergleich um einen verbindlichen Vertrag zwischen den Parteien, welcher – wie alle anderen Verträge auch – nur beim Vorliegen eines Willens- mangels gemäss Art. 23 ff. OR für unverbindlich erklärt werden kann. Ein solcher ist gestützt auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich. III. Bei diesem Verfahrensausgang (E. 5.) wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG ist die Gebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ausgehend von einem Streitwert des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 200.– (effektiv von der Beschwerdeführerin zu tragender Anteil an der Gebühr für das Schlichtungsverfahren von total Fr. 800.– bei einem Anspruch von 1/4 des Nettonachlasses) auf Fr. 250.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen durch das Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

- 12 - Es wird erkannt:

#### **E. 6**

Die Akten des Friedensrichteramtes wurden beigezogen (act. 6/1.1 - 3.5). Von weiteren prozessleitenden Anordnungen wurde abgesehen. Das Verfahren ist spruchreif. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.